



im Stadtrat von Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Herr Köhler

Verteiler: Vorsitzende(r), I, II, III, IV, 10,

Federführung:

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am:

Antrag

Datum: 18.04.2008

Drucksachen-Nr.: 08/0160

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsaus- schluss	06.05.2008	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erstellung eines interkommunalen Lärmaktionsplanes gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie bezogen auf den Flughafen Köln/Bonn

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, sich umgehend an die Städte Hennef, Köln, Lohmar, Rösrath, Siegburg und Troisdorf zu wenden, um deren Prozess der Erstellung eines Lärmaktionsplanes gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie sowie § 47, Buchstabe d Bundesimmissionsschutzgesetz bezogen auf den vom Flughafen Köln/Bonn ausgehenden Fluglärm konstruktiv zu begleiten. Ziel sollte es sein, einen gemeinsamen interkommunalen Lärmaktionsplan bezogen auf den Flughafen Köln/Bonn unter Einbeziehung möglichst aller Gemeinden, die vom Fluglärm des Flughafens Köln/Bonn betroffen sind, zu erstellen.

Ein besonderer Schwerpunkt bei der Lärminderungsplanung sollte auf den Aspekt <Festlegung von Betriebsbeschränkungen> gelegt werden, da nur durch derartige Beschränkungen kurzfristig wirksame Lärminderungseffekte zu erzielen sind.

Der Prozess der Lärmaktionsplanung für den Flughafen Köln/Bonn ist auch in Sankt Augustin frühzeitig durch einen intensiven Prozess der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung zu begleiten.

Veranlassung:

Gemäß der seit Februar 2008 ins Internet gestellten Lärmkarte für den Flughafen Köln / Bonn werden in Sankt Augustin vom Flughafen Köln/Bonn ausgehende Lärmbelastungen am ganzen Tag (L_{den}) von knapp über 55 bis 60 dB(A) erreicht. Diese Belastungen liegen zwar unterhalb der vom Umweltbundesamt empfohlene Lärmaktionsplanung-Schwellenwerte eines Tagespegels (L_{den}) von 60 dB(A) sowie eines Nachtpegels (L_{night}) von 50 dB (A), aber oberhalb der Schwelle für deutliche Beeinträchtigungen durch Lärm.

Problembeschreibung:

Gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) besteht für die Städte Hennef, Köln, Lohmar, Rösrath, Siegburg und Troisdorf die gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes (Lärmminderungsplan) für das Gemeindegebiet bezogen auf den vom Flughafen Köln / Bonn ausgehenden Fluglärm. Dieser Plan muss laut Gesetz bis zum 18.07.2008 vorliegen. Basis für die Lärmaktionsplanung bildet die Lärmkartierung, die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erstellt wurde.

Teile des Stadtgebietes der Stadt Sankt Augustin sind Lärmbelastungen durch Flugbewegungen am Flughafen Köln/Bonn ausgesetzt, die bezogen auf den ganzen Tag (L_{den}) zwischen knapp über 55 bis 60 dB(A) liegen. Durch diese Belastungen wird das psychische und soziale Wohlbefinden, nach Auffassung mancher Fachleute auch die Gesundheit, deutlich beeinträchtigt. Das Umweltbundesamt empfiehlt deshalb, dass mittelfristig Pegelwerte oberhalb von 55 dB(A) am Tage nicht überschritten werden sollen.

Anders als bei den Luftreinhalteplänen, die von den Bezirksregierungen erstellt werden, gibt es für die Lärmminderungsplanung keine überörtliche Institution, die koordinierend oder steuernd eingreift. So hat jede Kommune, die vom Fluglärm des Flughafens Köln/Bonn besonders stark betroffen ist, einen eigenen auf den Flughafen bezogenen Lärmaktionsplan zu erstellen. Angesichts der relativ geringen Einflussmöglichkeiten einer einzelnen Kommune auf die Verringerung des Fluglärms macht jedoch nur die Erstellung eines interkommunalen Lärmaktionsplanes für den Flughafen Köln/Bonn Sinn, bei dem sich möglichst alle Gemeinden, die vom Fluglärm des Flughafens Köln/Bonn betroffen sind, untereinander abstimmen.

Die Anstrengungen zum Schutz vor Fluglärm im Umfeld des Flughafens Köln/Bonn sollten sich insbesondere auf Betriebsbeschränkungen konzentrieren (wie z.B. ein generelles Nachtflugverbot, ein Nachtflugverbot für Passagierflüge, die zeitabhängige Sperrung bestimmter Start- und/oder Landebahnen oder Gebietsüberflüge, Lärmkontingente, höhere Start- und Landeentgelte für laute Maschinen oder Lärmobergrenzen, die sukzessive gesenkt werden müssen). Denn eine Reduzierung des Fluglärms in Folge des Einsatzes neuerer leiserer Flugzeuge wird sich angesichts der langen Lebensdauer der Flugzeuge sowie des rasanten Wachstums bei den Flugbewegungen erst in 40 bis 50 Jahren ergeben. Die Flächennutzungsplanung hat infolge sehr unzureichender gesetzlicher Vorgaben (Fluglärmsgesetz) nur relativ geringe Lärmminderungspotentiale. Im übrigen sind mit diesem Instrument ebenfalls nur langfristig Erfolge zu erzielen. Lärmmindernde Betriebsverfahren (z.B. geänderte Landeverfahren) haben nur ein relativ geringes Lärminderungspotential, das zudem sehr von den lokalen Gegebenheiten abhängig ist.

Für die Lärmaktionsplanung werden hohe gesetzliche Anforderungen an eine Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 47 d Abs. 3 BImSchG) gemacht. So heißt es in § 47 d Abs. 3 BImSchG: *„Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.“*

Im Runderlass „Lärmaktionsplanung“ des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums vom 7.2.2008 werden weitergehende Empfehlungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht. Hier heißt es u.a.:

„Die Gemeinde gibt der Öffentlichkeit die Möglichkeit, Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen und an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans effektiv mitzuwirken. Gleiches gilt für eine spätere Überprüfung und Überarbeitung der Lärmaktionsplans nach § 47 d Abs. 5 BImSchG. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass man sich mit den Anregungen inhaltlich auseinandersetzen muss. Die Anregungen müssen nicht zwingend in die Lärmaktionsplanung einfließen.

[...]

Möglichkeiten, die Erstellung des Lärmaktionsplans zu begleiten, bieten z.B. „Runde Tische“, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung etabliert werden können. Zusätzliche öffentlichkeitswirksame Arbeitsweisen, die das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans unterstützen und Öffentlichkeit herstellen, sind z.B.:

- *Veranstaltungen in verschiedenen Stadtteilen,*
- *öffentliche Ansprache der Betroffenen in Konfliktgebieten („Fokusgruppen“),*
- *Bildung von Beiräten, wissenschaftliche und / oder Bürgerbeiräte, Verbände,*
- *Informationsmaterial, Flyer, Antwortkartenaktionen,*
- *Internetauftritte und Internetforen, Lärminformationssysteme,*
- *Ideenwettbewerbe, Aktionstage,*
- *Mediationsverfahren bei Planungen in [...].“*

Wolfgang Köhler